

## Anlage 1

### **Betrauungsakt (öffentlicher Auftrag)**

#### **Der Samtgemeinde Bersenbrück**

**und**

der im Folgenden näher bezeichneten Gebietskörperschaften

**als Teil einer Gesamtbetrauung**

durch die weiteren **kommunalen Zweckverbandsmitglieder**  
des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“:

Stadt Meppen, Stadt Haselünne, Samtgemeinde Herzlake,  
Stadt Lönningen, Gemeinde Essen, Gemeinde Lindern, Gemeinde Lastrup,  
Samtgemeinde Artland

(nachfolgend insgesamt auch allgemein „Behörden“ genannt)

für den

- 1. Zweckverband „Erholungsgebiet Hasetal“,  
Langenstrasse 33, 49624 Lönningen**

(nachfolgend: ZEH)

und die

- 2. Hasetal Touristik GmbH,  
Langenstrasse 33, 49624 Lönningen**

(nachfolgend: HTG)

**mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse**

### **Vorbemerkung**

- Die jeweiligen Verbandsmitglieder des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ betrauen den Zweckverband „Erholungsgebiet Hasetal“ und die Hasetal Touristik GmbH (beide nachfolgend „betrante Unternehmen“ genannt) ungeachtet ihrer jeweils an und für sich fortbestehenden eigenen Rechte im Rahmen dieses Betrauungsaktes unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben mit der Durchführung von struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben. Der ZEH hält als Alleingesellschafter 100% der Gesellschaftsanteile an der HTG.

2. Die kommunale Wirtschaftsförderung in Form der Tourismusförderung erfolgt jeweils im öffentlichen Interesse der Behörden und deren Einwohnerinnen und Einwohner an einer leistungsstarken Wirtschaftsstruktur sowie allgemein zur Verbesserung der Standortbedingungen im Verbandsgebiet und mithin durch ein Tourismusmarketing im Interesse ihrer Einwohnerinnen und Einwohner in den Wirtschaftsräumen der Behörden als Lebensraum.
3. Die betrauten Unternehmen sind zum Zwecke der Umsetzung dieser Aufgaben und zur Stärkung und Entwicklung des örtlichen und überörtlichen Wirtschaftspotentials, zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen im touristischen Umfeld, zur Steigerung und Attraktivierung des jeweiligen Standortprofils der Behörden im Interesse der Allgemeinheit sowie zur Koordinierung des touristischen Marketings für die Regionen, Teilregionen und einzelnen Gebietskörperschaften der Behörden gegründet worden. Damit sind die betrauten Unternehmen im Rahmen der allgemeinen Tourismus- und Wirtschaftsförderung im jeweiligen Gebiet der Behörden tätig und sind in diesem Sinne eine Infrastruktureinrichtung.
4. Dieser Betrauungsakt regelt außerdem Ausgleichszahlungen der Behörden an die betrauten Unternehmen. Die Ausgleichszahlungen (Zuwendungen), auch in Form von umlagebasierten Mitgliedsbeiträgen sollen die Tätigkeit der betrauten Unternehmen allgemein fördern und sie in die Lage versetzen, die in diesem Betrauungsakt genannten Aufgaben zu erfüllen.
5. Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert die durch Zweckverbandsordnung und Gesellschaftsvertrag begründeten Zwecke und Aufgaben der betrauten Unternehmen, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen. Der Betrauungsakt setzt damit die Anforderungen der Europäischen Kommission auf staatliche Beihilfen, die betrauten Unternehmen als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt werden, um.

## **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Der Betrauungsakt zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der Tourismus- und Wirtschaftsförderung erfolgt auf der Rechtsgrundlage

- des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L7/3).
- der MITTEILUNG DER KOMMISSION über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (2012/C 8/02, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4) sowie

- der MITTEILUNG DER KOMMISSION über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen“ (2012/C 8/03, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15).

## **§ 2 Sicherstellungsauftrag / Gemeinwohlaufgabe**

1. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind alle Landkreise, Städte und Gemeinden gemäß §§ 1, 4 und 5 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) berechtigt, Wirtschaftsförderung zu betreiben. Die Wirtschaftsförderung dient dem allgemeinen Interesse an einer leistungsfähigen Wirtschaftsstruktur in den Kommunen. Durch eine aktive Wirtschaftsförderung einschließlich des Standortmarketings sollen Arbeitsplätze gesichert, die Attraktivität der einzelnen Gebietskörperschaft als Wohn- und Wirtschaftsstandorte gefördert und die Finanzkraft zum Wohle der Allgemeinheit gesteigert werden.

Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe der Wirtschaftsförderung zielt daher darauf ab, das wirtschaftliche und soziale Wohl einschließlich kultureller Belange der Einwohner in den jeweiligen Kommunen durch die Schaffung und die Verbesserung der Standortbedingungen für die Wirtschaft sowie die Bekanntmachung der attraktiven Standortbedingungen zu sichern und zu steigern.

2. Die Dienstleistungen mit denen die betrauten Unternehmen betraut sind, stellen Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des „Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind“ (2012/21EU) dar. Das sind solche Tätigkeiten, die mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Diese Aufgaben werden von privaten Unternehmen, die im eigenen gewerblichen Interesse handeln, nicht oder nicht in gleichem Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen erbracht. Die hier relevanten Tätigkeiten werden also vom Markt nicht bereitgestellt, gleichwohl besteht an deren Erbringung ein allgemeines wirtschaftliches Interesse.
3. Aufgabe der betrauten Unternehmen ist es daher, den Wirtschaftsraum sowie die einzelnen Standorte der Behörden insbesondere in den Bereichen Wirtschaft und Kultur gegenüber unterschiedlichen Zielgruppen, insbesondere Touristen, Geschäftsreisenden, Unternehmen, Einwohnern und anderen am jeweiligen Standort Interessierten in seinen Stärken und Vorzügen optimal darzustellen und zu vermarkten (Vermarktungsfunktion) sowie auf eine stetige Verbesserung der Standortqualität im Sinne eines hierauf bezogenen Angebots, der kommunalen Infrastruktur und deren Rahmenbedingungen hinzuwirken (Initiativfunktion).

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der betrauten Unternehmen umfassen hierbei die Übernahme der Funktion als zentrale öffentliche Anlauf-, Vermittlungs-, Beratungs-, Koordinierungs- und Projektträgerstelle für in den jeweiligen Gebieten der

Behörden bestehende Unternehmen, Existenzgründer und Interessenten für eine Ansiedlung, Institutionen und sonstige Akteure des touristischen Wirtschaftslebens.

4. Allgemein verfolgen die Behörden das Ziel, die touristischen Angebote und Einrichtungen der Einwohner in den Gebieten ihrer jeweiligen Gebietskörperschaft zu ermöglichen, zu fördern und zu unterstützen. Die Behörden haben ein hohes Interesse daran, dass alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen die Möglichkeit haben, die jeweiligen touristischen Einrichtungen der Behörden, kulturellen Angebote und sportlichen Aktivitäten nutzen zu können. Die betrauten Unternehmen sind damit im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge tätig.
5. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen für die Nutzung der verschiedenen Einrichtungen nur sozialverträgliche oder keine Gebühren erhoben werden. Eine kostendeckende Aufgabenerfüllung ist unter diesen Gesichtspunkten regelmäßig nicht möglich.

### **§ 3 Betraute Unternehmen, Gegenstand der Gemeinwohlverpflichtung**

1. In Bestätigung der bisherigen Übung betrauen die Behörden die betrauten Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Bereich der allgemeinen Tourismus- und Wirtschaftsförderung und hiermit verbundenen Nebenleistungen. Im Rahmen seiner Stellung als Alleingesellschafter der HTG, wird der ZEH die Geschäftsführung der HTG anweisen, die Pflichten aus diesem Betrauungsakt vollständig zu erfüllen.
2. Die Behörden haben sich zur gemeinsamen Wahrnehmung der in § 2 Absatz 3 und 4 definierten Aufgaben und zur Umsetzung des in § 2 Absatz 1 beschriebenen Ziels im Interesse der Allgemeinheit in einem Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammengeschlossen. Mit gleichem Ziel wurde die HTG mit einem Stammkapital von 50.000,00 Euro gegründet, deren Alleingesellschafter der ZEH ist.

Zweck der betrauten Unternehmen ist es, auf Basis des bestehenden Angebots und der touristischen Infrastruktur der Tourismusregion Hasetal in den Gebieten der kommunalen Zweckverbandsmitglieder sowie angrenzenden und benachbarten Tourismusregionen in Zusammenwirken mit den Samt- und Einheitsgemeinden, Städten und Gemeinden, ein touristisches Profil für die gesamte Tourismusregion Hasetal zu definieren und auszubauen, wobei die üblicherweise der kommunalen Tourismusorganisation zugewiesenen Aufgaben, wie der Betrieb einer oder mehrerer Tourismusinformationen ausgenommen sind. Durch die Vermarktung des touristischen Angebots und der touristischen Infrastruktur der Tourismusregion Hasetal soll die Attraktivität der Tourismusregion Hasetal als Tourismusziel erhöht und die Tourismuswirtschaft in der Region insgesamt gestärkt werden.

3. Die betrauten Unternehmen sind verpflichtet, ihre Aufgaben in allen Aufgabenbereichen diskriminierungsfrei gegenüber dem gesamten Nutzerkreis im Rahmen der Zweckbestimmung und der vorhandene Kapazitäten zu erfüllen. Die Wahrnehmung sämtlicher Aufgabenbereiche ist daher auf die öffentliche, d. h. touristische Wirtschaftsstandort- und Wirtschaftsraumförderung im und für die Gesamtregion Hasetal auszurichten. Maßgeblich sind nicht die Partikularinteressen einzelner Behörden, Un-

ternehmen oder von Einzelpersonen, sondern das öffentliche Interesse an der allgemeinen Tourismus- und Wirtschaftsförderung. Die Förderung des öffentlichen Interesses ist nicht bloß sekundäre Begleiterscheinung, sondern Hauptzweck der Tätigkeit der betrauten Unternehmen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben.

4. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Tourismusförderung und des Tourismusmarketings im räumlichen Geltungsbereich der Satzung und des Gesellschaftsvertrages der betrauten Unternehmen, also in den Gebieten der Behörden, umfassen unter Berücksichtigung des § 2 der Verbandsordnung des ZEH und § 2 des Gesellschaftsvertrages der HTG alle Dienstleistungen, die mit den zuvor genannten Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse in Beziehung stehen und / oder aus den damit in Verbindung stehenden Tätigkeiten abzuleiten sind oder diese fördern, insbesondere:
  - a. *Tourismus im und für den Wirtschaftsraum des Verbandsgebietes im Inland und Ausland in den Themen Kultur, Gesundheit und Tradition,*
  - b. *die Konzeption, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherung der Qualität im Tourismus, inklusive der Mitarbeit und Implementierung von Qualitätszertifizierungen durch die verschiedenen touristischen Fachverbände,*
  - c. *die Schaffung und Umsetzung einer einheitlichen Marketingstrategie entsprechend den zuvor entwickelten Profiltiteln inkl. der Realisierung aller dafür notwendigen Kommunikationsmaßnahmen*
  - d. *die Schaffung und Pflege von Netzwerken auf lokaler, regionaler, überregionaler und nationaler Ebene,*
  - e. *die Konzeption, Realisierung und Kommunikation der Marke („Hasetaler“ in der Tourismusregion Hasetal); allgemein der Markenphilosophie, auch durch Maßnahmen in den Handlungsfeldern Aktiv- und Naturtourismus, Gesundheitstourismus, Kulinarik,*
  - f. *die Implementierung übergreifender Themen auf regionaler Ebene durch Koordination, Information und Umsetzungsbegleitung (u.a. Klimaanpassung, Nachhaltigkeit, Tourismus für alle, Demografischer Wandel etc.)*
  - g. *die Einbindung der privaten Tourismuswirtschaft in der Tourismusregion Hasetal in gemeinschaftlich getragenen Aktivitäten und Initiativen, z.B. einer einheitlichen Werbung,*
  - h. *die Sicherung und Stärkung der Naturlandschaft der Tourismusregion Hasetal, des lokalen und regionalen Kulturgutes und der lokalen und regionalen Identität als Basis der touristischen Angebotsstruktur durch gezielte Informations- und Kommunikationsmaßnahmen*
  - i. *die Unterstützung der verbandsweiten touristischen Entwicklung durch Ansprache, Beratung und Koordinierung potenzieller Leistungsträger und Investoren,*
  - j. *die Interessensvertretung für die Tourismus-Wirtschaft in der Tourismusregion Hasetal auf Verbandsebene und verbandsübergreifender Ebene, sowie die Mitarbeit bei länder- und verbandsgebietsübergreifender tourismusrelevanter Themenbereiche,*
  - k. *die Vertretung der Mitglieder des ZEH in Interessensverbänden und Institutionen im Rahmen des Verbandszwecks,*
  - l. *die Sicherung eines unentgeltlichen Informationsservices zur Auskunft im und über den touristischen Wirtschaftsraum Tourismusregion Hasetal für die Allgemeinheit (Einheimische und Gäste),*

*m. die Marktbeobachtung und Marktforschung hinsichtlich tourismusperspektivischer Aspekte.*

5. Die betrauten Unternehmen erbringen weitere Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen oder zu keinen Verlusten führen und deshalb keines Ausgleichs bedürfen.

Die Betrauung umfasst nicht die nachfolgenden Betätigungen:

- den Verkauf von Merchandisingartikeln, Büchern, Kartenmaterial etc.,
- die Erbringung von unternehmensbezogenen Marketingdienstleistungen (z. B. Kataloge, Broschüren, Gastgeberverzeichnisse etc.) oder sonstiger werblicher Einzelleistungen für Dritte,
- die Werbung für Veranstaltungen bzw. der Kartenverkauf für gewerbliche Anbieter,
- die Vermietung von Flächen an Dritte für Veranstaltungszwecke, soweit hierfür ein gewerblicher Wettbewerbsmarkt existiert
- die Durchführung von Messen, Ausstellungen und Workshops zur werblichen Darstellung oder als Einzelleistung für Dritte,
- die Wahrnehmung einer Funktion als Reiseveranstalterin im Sinne des §§ 651 ff BGB.

Die erbrachten anderen Dienstleistungen sind nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres darzustellen und es ist gemäß den Bestimmungen dieses Betrauungsakts nachzuweisen, dass keine Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hierfür verwandt wurden.

6. Die konkrete Art und Weise der Erfüllung dieser Aufgaben ist ausgerichtet an den Erfordernissen einer öffentlichen Tourismus- und Wirtschaftsförderung und wird kontinuierlich an die strukturellen Veränderungen, insbesondere durch Standortentwicklungen bedingt, angepasst. Soweit sich das Aufgabengebiet der betrauten Unternehmen in den folgenden Jahren verändern wird, werden die Behörden den Betrauungsakt entsprechend anpassen. Dabei werden die Behörden insbesondere dafür Sorge tragen, dass die betrauten Unternehmen von ihnen erbrachten Maßnahmen und Geschäfte weiterhin auf die Erbringung von DAWI und auf das jeweils kommunalrechtlich zulässige Maß beschränkt sind.
7. Den betrauten Unternehmen werden keinerlei ausschließliche oder besondere Rechte gewährt. Die Behörden bestätigen und bekräftigen durch diese Betrauung die dem ZEH bereits durch die Zweckverbandsordnung und der HTG bereits durch Gesellschaftsvertrag übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

#### **§ 4 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Betrauung erfasst grundsätzlich die Betätigung der betrauten Unternehmen in den Gebieten der Behörden und deren jeweiligen räumlichen Einzugs- und Verflechtungsbereiche.

## **§ 5 Gewährung von Ausgleichsleistungen**

1. Die Behörden können zum Ausgleich der den betrauten Unternehmen jeweils für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Aufwendungen Ausgleichsleistungen gewähren.

Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle unmittelbar oder mittelbar gewährte Vorteile jedweder Art, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan-, Wirtschafts- und Marketingplan der betrauten Unternehmen ergibt und in den Haushaltsplänen der Behörden veranschlagt sind. Dieses umfasst im Falle der kommunalen Zweckverbandsmitglieder des ZEH insbesondere:

- haushaltswirksame Zuschüsse der kommunalen Zweckverbandsmitglieder und sonstige Zuschüsse
  - Verbandsumlagen, Gesellschafterbeiträge, Gesellschaftereinlagen
  - Vergünstigte Darlehensgewährung, -übernahme oder -stundung
  - Freiwillige Investitionszuschüsse
  - sonstige Zuwendungen und Unterstützungsleistungen mit geldwertem Vorteil
  - Fördermittel des Bundes und des Landes Niedersachsen.
2. Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht darüber hinausgehen, was nach Art und Umfang des Betriebs der betrauten Unternehmen erforderlich und angemessen ist, um die durch die Erfüllung der mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Aufgaben eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Für die Berechnung gilt ergänzend § 8 Abs. 4. dieser Betrauung.
  3. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der betrauten Unternehmen auf die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) der Behörden. Die entstehenden Mehrkosten für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse können auch auf andere Art und Weise als durch eine Ausgleichszahlung (z. B. durch die Zurverfügungstellung von Gütern und Dienstleistungen) ausgeglichen werden. Andere Formen des Ausgleichs der Behörden sind im Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen.

## **§ 6 Allgemeine Grundlagen (Parameter) für die Berechnung der Ausgleichsleistungen**

1. Die betrauten Unternehmen ermitteln jeweils im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans den für das Folgejahr voraussichtlich gegebenen Bedarf an Ausgleichsleistungen („Soll-Ausgleich“). Er ist jeweils im Wirtschaftsplan in einem separaten Abschnitt darzustellen und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Methode zu ermitteln. Der jeweilige Wirtschaftsplan enthält eine separate Darstellung der erwarteten beihilferechtlichen Ausgleichsbilanz (§ 10). Die Darstellung erfasst je gesondert sowie aggregiert den ZEH und die HTG.

2. Der Soll-Ausgleich definiert sich aus der Differenz im Planjahr zwischen den kalkulierten Aufwendungen für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und den tatsächlichen Erträgen unter Berücksichtigung aller von dritter Seite gewährten weiteren Ausgleichszahlungen.
3. Der Soll-Ausgleich wird im Rahmen der Ausgleichsbilanz (§ 10) aktualisiert, soweit die Behörden nach Aufstellung des Wirtschaftsplans eine darin noch nicht enthaltene Maßnahme beabsichtigen. Ferner erfolgt eine nachträgliche Anpassung, wenn während des Jahres Aufwendungen angefallen sind, die für eine Geschäftsführung unvorhersehbar waren. Der Soll-Ausgleich wird ferner aktualisiert um die tatsächlichen Erträge und die tatsächlich von dritter Seite empfangenen weiteren Ausgleichszahlungen.
4. Der Wirtschaftsplan hat die erwarteten Aufwendungen für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nachvollziehbar und prüffähig abzubilden. Prämissen für die Erhöhungen von Aufwendungen sind transparent zu begründen; der Grundsatz der Stetigkeit ist zu beachten.
5. Die Begriffe „Kosten“ und „Einnahmen“ sind übergreifend im Sinne des Freistellungsbeschlusses (2012/21/EU) zu verstehen. Kosten und Einnahmen sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechnungslegungsvorschriften zu berechnen. Die Berechnung erfolgt daher zunächst auf der Grundlage der handelsrechtlichen Werte. Im Einzelfall kann aber aus beihilferechtlichen Gründen eine Abweichung gerechtfertigt sein. Diese ist in der Abrechnung nach Maßgabe dieser Anlage transparent auszuweisen und zu begründen. Soweit in diesem Betrauungsakt von „Aufwendungen“ und „Erträgen“ im Sinne des Beschlusses gesprochen wird, handelte es sich ebenfalls um „Kosten“ und „Einnahmen“ im Sinne des Freistellungsbeschlusses (2012/21/EU). Diese Begriffe verdeutlichen in der Regel, dass diese Positionen unmittelbar aus dem Jahresabschluss zu entnehmen sind.
6. Es wird davon ausgegangen, dass die Zuwendung von Ausgleichsleistungen an die betrauten Unternehmen jeweils nicht umsatzsteuerbar ist. Sofern sich dennoch eine umsatzsteuerliche Verpflichtung ergibt, wird diese von den Behörden als Mitgliedern des ZEH jeweils im Verhältnis ihres anteiligen öffentlichen Beitrags getragen, soweit es die Zuwendungen von Ausgleichszahlungen der Behörden an den ZEH oder von diesem an die HTG betrifft. Soweit es die Zuwendung von Ausgleichsleistungen der Behörden an die HTG betrifft, werden die umsatzsteuerliche Verpflichtungen von der jeweils zuwendenden Behörde direkt getragen. Ergänzend gilt § 8 Abs. 2 dieser Betrauung.

## **§ 7 Finanzierung der betrauten Unternehmen außerhalb der DAWI-Betätigung**

1. Soweit die betrauten Unternehmen sich auch auf Gebieten betätigen, die nicht unter die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse fallen, sind Aufwendungen und Erträge im Rahmen der Feststellung des Soll-Ausgleichs und der Aufstellung der Ausgleichsbilanz in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses (2012/21/EU) sachgerecht abzugrenzen. Dazu gehört bei Inkrafttreten dieses Betrauungsaktes der Betrieb einer Geschäftsstelle auch zu Zwecken der Information und Aus-

kunft am Geschäftssitz der HTG in Löningen bzw. auch die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Tourismusvertriebs. Ergänzend gilt je betrautes Unternehmen § 8 Abs. 6 dieser Betrauung.

2. Den nicht unter diese Betrauung fallenden Dienstleistungen sind sämtliche durch diese verursachten variablen Kosten, ein dem Umfang der Inanspruchnahme entsprechender Beitrag zu den Fixkosten sowie eine angemessenen Rendite zuzurechnen. Die vorstehenden Grundsätze sind zur Finanzierung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse heranzuziehen.
3. In der Buchführung sind die Parameter der Zuordnung von Kosten und Einnahmen anzugeben. Die Anwendung der Parameter muss dem Grundsatz der Stetigkeit entsprechen.

### **§ 8 Berechnung und Änderung von Ausgleichsleistungen**

1. Die Behörden gewähren den betrauten Unternehmen die zur Deckung ihres Finanzbedarfs erforderlichen finanziellen Mittel („Ausgleichsleistungen“), soweit die sonstigen Einnahmen der betrauten Unternehmen nicht ausreichen, um diese in die Lage zu versetzen, die ihnen übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 dieses Betrauungsaktes zu übernehmen.

Die Berechnung der Höhe der im laufenden Geschäftsjahr gewährten Ausgleichsleistungen hat jährlich im Vorhinein anhand der jeweiligen Jahres-Wirtschaftspläne der betrauten Unternehmen zu erfolgen. Sie ist zwingend separat für jede Gemeinwohlverpflichtung durchzuführen. Bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen sind zusätzlich alle gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.

2. Die Ausgleichszahlungen der Behörden dienen allein dem Zweck, den betrauten Unternehmen die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu ermöglichen und dürfen ausschließlich und vollständig nur für die beschriebenen Aufgaben verwendet werden. Ein Leistungsaustausch findet daher im Rahmen der Betrauung nicht statt. Der Ausgleichsbetrag resultiert aus der Erbringung von DAWI nach § 2 Abs. 1 dieser Betrauung. Den betrauten Unternehmen stehen sämtliche mit der DAWI erwirtschafteten Einnahmen und Erlöse zu.
3. Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden, jedoch nur in dem im Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 geltenden Rahmen. Führen Ereignisse im Laufe des Wirtschaftsjahres zu höheren als den im jeweiligen Wirtschaftsplan angesetzten Kosten, erhöhen sich die ausgleichsfähigen Kosten entsprechend, soweit sie der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen dienen. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Ein erhöhter Ausgleichsbetrag bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Behörden. Dabei können die Behörden bei der Entscheidung über die zusätzlichen Ausgleichsleistungen Jahresüberschüsse aus vo-

rangegangenen und folgenden Jahren, den Liquiditätsbestand und nicht zahlungswirksame Effekte berücksichtigen. Ergänzend gilt § 5 Abs. 2 dieses Betrauungsaktes.

4. Gemäß Artikel 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses (2012/21/EU), darf der Umfang der Ausgleichszahlungen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und der angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Kapital abzudecken. Die Rendite wird anhand der (Eigen-) Kapitalrendite festgelegt und berücksichtigt das eingegangene Risiko. Die Nettokosten sind gemäß Artikel 5 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses (2012/21/EU) die Differenz aus den in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anfallenden Kosten und den gesamten Einnahmen, die mit der Dienstleistung erzielt wurden.
5. Ergänzend gilt, dass für die Höhe der im laufenden Geschäftsjahr gewährten Ausgleichsleistungen die touristische Bedeutung der kommunalen Zweckverbandsmitglieder des ZEH in der Tourismusregion Hasetal als maßgeblich mit herangezogen werden kann. Die Bedeutung ergibt sich aus dem Verteilungsschlüssel, in den verschiedene Parameter (je Verbandskommune gleicher Sockelbetrag (zu 50 %) und im Folgenden nach der Fläche je Verbandsmitglied (zu 25 %) und nach der Einwohnerzahl je Verbandsmitglied (zu 25 %)) in Summe einfließen. Datenquelle und Grundlagen der Einwohnerzahlen sind die statistischen Daten des Landsamtes für Statistik Niedersachsen zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres (Stichtag).
6. Soweit die betrauten Unternehmen sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen es sich nicht um von diesem Betrauungsakt erfasste DAWI handelt, müssen die betrauten Unternehmen in ihrer Buchführung jeweils die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der betreffenden DAWI von allen anderen Tätigkeiten getrennt ausweisen. Die betrauten Unternehmen erstellen hierfür jeweils eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Plan-Jahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

In dieser Trennungsrechnung sind die der DAWI zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. jeweils gesondert auszuweisen. Darüber hinaus haben die betrauten Unternehmen anzugeben, nach welchen Parametern in diesem Fall die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Die Zuordnung muss objektiv gerechtfertigt sein bzw. hat in angemessener Höhe und nach einheitlichen Maßstäben zu erfolgen. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehr Tätigkeiten entfallen sind Aufzeichnungen zu führen. Im Übrigen ist Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses in Verbindung mit dem Prüfungsstandard IDW PS 700 zu beachten.

## **§ 9 Nachweis durch Erstellung eines Beihilfenberichts**

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, sind die betrauten Unternehmen verpflichtet, jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen auf Basis des geprüften Jahresabschlusses und soweit geboten unter Beachtung der Anforderungen der Transparenzrichtlinie zu führen.
2. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen eines jährlich zu erstellenden Beihilfenberichts. Der Beihilfenbericht besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Beihilfenbericht ist zu bestätigen, dass die Ausgleichsleistungen für die von dieser Betrauung erfassten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verwendet wurden und eine Verwendung für nicht von dieser Betrauung erfasste Bereiche nicht erfolgte. Ergänzend gilt § 10 Abs. 4 dieser Betrauung.
3. Auf gemeinsames Verlangen der Behörden, haben die betrauten Unternehmen die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen durch geeignete Unterlagen, wie z.B. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte sowie etwaige Veröffentlichungen nachzuweisen und dem Beihilfenbericht beizufügen. Die Vorlage von Belegen ist nicht notwendig. Die betrauten Unternehmen werden den Beihilfenbericht den Behörden auf Wunsch zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

### **§ 10 Vermeidung von Überkompensation, Ausgleichsbilanz**

1. Die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) gehen entsprechend Art. 5 des Freistellungsbeschlusses (2012/21EU) nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.
2. Übersteigt die Überkompensation bzw. die Verwendung der Mittel für nicht durch die Betrauung erfasste Bereiche den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, so können sie auf den nächsten Zeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist innerhalb des Folgejahres wieder herzustellen (z. B. durch Abzug des für dieses Folgejahr von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden Ausgleichs).
3. Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird dieses nicht innerhalb des Folgejahres sichergestellt, werden die Behörden im Falle einer Überkompensation von den betrauten Unternehmen die anteilige Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen verlangen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die den betrauten Unternehmen aufgrund der Ausgleichsleistungen entstandenen Vorteile die den betrauten Unternehmen aufgrund der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Nachteile überwogen haben.
4. Um sicherzustellen, dass keine Überkompensation entsteht, legt der ZEH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung die erforderlichen Unterlagen vor. Dazu erstellt er jeweils für das zurückliegende Wirtschaftsjahr eine Ab-

rechnung der empfangenen Ausgleichsleistungen nach Maßgabe des Beschlusses 2012/21/EU. Diese Abrechnung wird nachstehend als Ausgleichsbilanz bezeichnet. Die Ausgleichsbilanz ist aus dem geprüften und testierten Jahresabschluss herzuleiten und in einem separaten Abschnitt des Jahresabschlusses darzustellen. Die Darstellung erfasst je gesondert sowie aggregiert den ZEH und die HTG.

5. In der Ausgleichsbilanz sind die folgenden Schritte zu berücksichtigen:

a. **Schritt 1:** Berechnung des maximalen Soll-Ausgleichs (§ 6 Abs. 2 und Abs.3)

b. **Schritt 2:** Berechnung der Nettokosten

Auszugehen ist von den tatsächlichen Nettokosten. Diese bestehen in der Differenz zwischen den nach Schritt 1 anzusetzenden Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und den daraus entstehenden Einnahmen. Anschließend ist ein angemessener Wagniszuschlag hinzurechnen (Art. 5 Abs. 7 Beschluss 2012/21/EU).

c. **Schritt 3:** Aufstellung aller empfangenen Ausgleichsleistungen

Sämtliche transparenten oder verdeckten Beihilfen sind als Ausgleichsleistungen Rechnung zu stellen. Werden Kosten dadurch vermieden, dass Vorleistungen oder Darlehen zu nicht marktkonformen Konditionen erworben werden, sind insoweit statt der voraussichtlichen tatsächlichen Kosten die voraussichtlichen fiktiven Kosten in Ansatz zu bringen, die bei einer Beschaffung zu Marktbedingungen entstanden wären. Dies gilt insbesondere für Darlehen zu Kommunalkreditkonditionen, soweit hierfür niedrigere Zinsen als für entsprechende Unternehmensdarlehen gezahlt werden. Der Differenzbetrag ist als Ausgleichsleistung in Ansatz zu bringen.

d. **Schritt 4:** Abgleich / Übertrag

Die Summe der Ausgleichsleistungen darf weder den unter Schritt 1 ermittelten Soll-Ausgleich noch die unter Schritt 2 ermittelten Nettokosten (einschließlich eines angemessenen Gewinns) übersteigen. Maßgeblich ist der jeweils niedrigere der beiden Beträge. Die maximal zulässige Höhe der Ausgleichsleistungen und die empfangenen Ausgleichsleistungen sind gegenüberzustellen.

## § 11 Dokumentation

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des „Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind“ (2012/21/EU) vereinbar sind, von den betrauten Unternehmen während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

## § 12 Änderung der Betrauung

1. Die betrauten Unternehmen sind verpflichtet, unverzüglich den Behörden anzuzeigen, wenn für die Betrauung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere Tätigkeiten wegfallen bzw. die Aufnahme weiterer Tätigkeiten erfolgt oder eine Änderung der maßgeblichen Verbands- oder Gesellschaftsverhältnisse erfolgt.
2. Der Umfang der in Abs. 1 beschriebenen Dienstleistungen kann durch entsprechenden Beschluss des jeweiligen Vertretungsgremiums der jeweiligen Behörden geändert oder ergänzt werden. Sofern Bindungen der betrauten Unternehmen gegenüber Auftragnehmern bestehen und diese Behörden zur Kenntnis gegeben werden, werden die Behörden diese vertraglichen Bindungen bei der Änderung oder Ergänzung beachten, sofern rechtlich möglich. Die betrauten Unternehmen werden im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten versuchen, Anpassungsrechte gegenüber deren jeweiligen Auftragnehmern durchzusetzen, um Änderungen oder Ergänzungen des Umfangs nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermöglichen.

### **§ 13 Geltungsdauer, Widerrufsvorbehalt / Korrektur**

1. Die Betrauung der betrauten Unternehmen mit Aufgaben der Tourismuswerbung und des Tourismusmarketings und der sonstigen die Wirtschaftsräume und in den Gebieten der Behörden fördernden allgemeinen und besonderen Leistungen und Tätigkeiten erfolgt für den Zeitraum vom 1. April 2016 bis zum 31. März 2026. Die in Art. 2 des Freistellungsbeschlusses manifestierte Höchstfrist von zehn Jahren wird damit nicht überschritten. Zum Ablauf des 10-jährigen Übertragungszeitraumes überprüfen die Behörden, ob die Voraussetzungen für die Betrauung der betrauten Unternehmen mit der Aufgabe der allgemeinen Wirtschaftsförderung (insbesondere der touristischen Wirtschaftsförderung), die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlung sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Sofern erforderlich, werden die Behörden über eine anschließende Betrauung zeitlich angemessen befinden, insbesondere einen neuen Betrauungsakt erlassen.
2. Dieser Betrauungsakt steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
  - a. die betrauten Unternehmen die Anforderungen dieses Betrauungsakts trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt und schwerwiegend verletzen;
  - b. die betrauten Unternehmen den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen nicht führen oder Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen;
  - c. sich die in § 3 Absatz 1 dargestellte DAWI infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen oder nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind oder
  - d. soweit sich das Aufgabengebiet der betrauten Unternehmen oder deren maßgeblichen Verbands- oder Gesellschaftsverhältnisse (-strukturen) wesentlich verändert haben und deshalb eine Anpassung des Betrauungsaktes erforderlich ist.

In den bezeichneten Fällen werden die Behörden diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

#### **§ 14 Hinweis auf Gremienentscheidung / Grundlagenbeschluss, Umsetzung dieses Bindungsbeschlusses, Wirksamkeit**

1. Der vorstehende Betrauungsakt erfolgt auf Grundlage der gleichlautenden oder diesen entsprechender Grundsatzbeschlüsse der jeweils zuständigen Gremien der einzelnen Behörden. Der (die) mit der Amtsführung beauftragten Vertreter der jeweiligen Gebietskörperschaft ist (sind) jeweils mit der Umsetzung dieses öffentlichen Auftrages (Betrauungsakt) beauftragt.
2. Das zuständige Vertretungsgremium der jeweiligen Behörde verpflichtet die jeweils nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in die Mitglieder- bzw. Gesellschafterversammlungen der betrauten Unternehmen entsandten Vertreter der jeweiligen Behörde, unter Beachtung der Vorgaben in der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ und des Gesellschaftsvertrages der Hasetal Touristik GmbH, auf die Einhaltung des Sicherstellungsauftrages nach § 2 dieser Betrauung und die Erbringung der in § 3 dieser Betrauung aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.
3. Das zuständige Vertretungsgremium der jeweiligen Behörde verpflichtet die jeweils nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in die Mitglieder- bzw. Gesellschafterversammlungen der betrauten Unternehmen entsandten Vertreter der jeweiligen Behörde, unter Beachtung der Vorgaben in der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ und des Gesellschaftsvertrages der Hasetal Touristik GmbH, auf einen Weisungsbeschluss an die jeweils mit der jeweiligen Geschäftsführung verantwortlichen Organe zur Einhaltung des Sicherstellungsauftrages nach § 2 dieser Betrauung und die Erbringung der in § 3 dieser Betrauung aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.
4. Die Betrauung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Ausgleichszahlungen auf Grundlage dieses Betrauungsakts werden erst gewährt, sobald dieser Betrauungsakt unanfechtbar ist, d. h. die Betrauung wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem die zur Umsetzung der in Absatz 2 und 3 beschriebenen Rechts- oder Verwaltungshandlungen den betrauten Unternehmen bekanntgegeben und soweit eine Umsetzung durch Verwaltungsbescheid erfolgt, bestandskräftig sind.

Bersenbrück, den 04.02.2016

---

(Samtgemeindebürgermeister)